

# ad rem

[lateinisch: zur Sache]

# #14

**Steuererklärung 2009** > Seiten 2 und 3  
**Straflose Selbstanzeige** > Seite 4  
**Neue Zürcher Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte** > Seite 5

**Dividende oder Lohn?** > Seiten 6 und 7  
**Rente oder Kapitalbezug?** > Seite 8

Liebe Leserinnen und Leser

Veränderungen bewegen, erzeugen Dynamik, treiben vorwärts, bringen Vor- oder Nachteile und, ob wir wollen oder nicht, sie bestimmen unseren Alltag. Veränderungen eröffnen neue Möglichkeiten, und was das im Bereich Steuern heisst, darüber berichten wir in dieser Ausgabe. Veränderungen in der Gesetzgebung können zu Steuereinsparungen führen, sei es durch das korrekte Ausfüllen der alljährlichen Steuerdeklaration oder dank der neuen Besteuerung von Dividenden. Daraus ergibt sich die aktuelle Frage für den Unternehmer: Lohn oder Dividende?

Leben mit einem guten Gewissen? Seit dem 1. Januar gilt das neue Gesetz zur Nachbesteuerung in Erbfällen und straflosen Selbstanzeige. Eine Gesetzesänderung für mehr Steuerehrlichkeit.

Sie sehen, selbst bei den Steuern sind Veränderungen zu verzeichnen, und wie diese Ihr Leben bereichern, das bestimmen Sie. Wir wünschen Ihnen auf jeden Fall ein gutes Jahr 2010 und stehen Ihnen jederzeit mit all unseren Kompetenzen gerne zur Seite.

Freundlich grüsst Sie  
Hans Scherrer, Partner

**BUDLIGER TREUHAND AG**

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER /// Gut zu wissen beim Ausfüllen der aktuellen Steuererklärung.

# Steuererklärung 2009: keine wesentlichen Änderungen

Wie in den Jahren zuvor beschränken sich die Änderungen für die Steuerdeklaration 2009 auf ein paar wenige Punkte, die wir Ihnen gerne kurz darstellen.

## **Erhöhung der Berufsauslagen-Pauschalen (Kanton Zürich und Bund)**

Die Abzüge für Berufsauslagen bei unselbständig Erwerbenden wurden leicht erhöht. Sofern der Arbeitgeber keine dieser Kosten übernimmt, werden die folgenden Abzüge gewährt:

## **Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort**

Grundsätzlich dürfen Steuerpflichtige die effektiven Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel in Abzug bringen. Die Ausgaben für ein privates Motorfahrzeug werden nur dann zugelassen, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, sich eine Zeitersparnis von über einer Stunde pro Tag ergibt oder das Fahrzeug während der Arbeitszeit benötigt wird. Neu beträgt der Abzug pro Fahrkilometer 70 Rappen anstelle von bisher 65 Rappen. Für die Benützung eines Motorrades mit weissem Kontrollschild können wie bis anhin 40 Rappen pro Fahrkilometer geltend gemacht werden.

## **Berufskosten**

Der Pauschalabzug für übrige Berufsauslagen wie Berufskleider, -werkzeuge und Fachliteratur beträgt unverändert 3 Prozent des Nettolohnes. Erhöht wurden jedoch der Minimalabzug auf CHF 2000 und der Maximalabzug auf CHF 4000. Weiterhin gilt: Übersteigen die tatsächlichen Auslagen die Pauschale, können diese mit entsprechendem Nachweis geltend gemacht werden.

## **Weiterbildungs- und Umschulungskosten**

Der Pauschalabzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten, die mit der Berufsausübung zusammenhängen, wurde um CHF 100 auf CHF 500 erhöht. Auch in diesem Fall kann der Steuerpflichtige die tatsächlich nachgewiesenen Auslagen geltend machen, sofern diese die Pauschale übersteigen.

## **Beiträge an die Säule 3a**

Der Maximalbetrag für die Einzahlung in eine gebundene Vorsorge der Säule 3a wurde ebenfalls erhöht. Für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, beträgt der abzugsberechtigte Maximalbetrag für das Jahr 2009 CHF 6566, für Steuerpflichtige ohne berufliche Vorsorge sind es nach wie vor höchstens 20 Prozent des Erwerbseinkommens, maximal jedoch CHF 32 832 für das Jahr 2009. Diese Maximalbeiträge gelten auch für die Steuererklärung 2010.

## **Reduzierte Besteuerung von Dividenden**

In unserem ad rem #10 vom Februar 2009 haben wir ausführlich über die privilegierte Besteuerung von Dividendeneinkünften aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften berichtet. Seit dem **1. Januar 2008** werden Dividendenausschüttungen an im Kanton Zürich ansässige natürliche Personen bei den **Staats- und Gemeindesteuern** nach dem Teilsatzverfahren reduziert besteuert, nämlich lediglich zu 50 Prozent des für das steuerbare Gesamteinkommen massgeblichen Steuersatzes. Dies gilt jedoch nur, wenn die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist und somit eine qualifizierte Beteiligung vorliegt.

Seit dem **1. Januar 2009** werden Dividenden von qualifizierten Beteiligungen auch auf Stufe **Bund** privilegiert besteuert. Befinden sich diese im Privatvermögen, sind gemäss dem Teilbesteuerungsverfahren lediglich 60 Prozent der Dividende zu versteuern. Hält die steuerpflichtige Person die Beteiligung im Geschäftsvermögen, sind 50 Prozent der Dividende zu versteuern.

Um von der privilegierten Besteuerung bei qualifizierten Beteiligungen zu profitieren, muss die Deklaration im Wertschriftenverzeichnis korrekt erfolgen, d.h., Erträge aus solchen Beteiligungen sind speziell zu kennzeichnen.

In Bezug auf die privilegierte Dividendenbesteuerung hat das Bundesgericht am 25. September 2009 folgendes entschieden:

«Beachten Sie, dass Einzahlungen in die Säule 3a nur dann abzugsberechtigt sind, wenn sie rechtzeitig einbezahlt wurden.»



### Zulässigkeit der Teilbesteuerung

Die Rechtsprechung hat bestätigt, dass die von verschiedenen Kantonen eingeführte Teilbesteuerung von Dividenden zulässig ist. Die dagegen eingegangenen Beschwerden lehnten die Bundesrichter mit der Begründung ab, im Steuerharmonisierungsgesetz bestehe eine ausdrückliche kantonale Kompetenz zur Einführung der privilegierten Dividendenbesteuerung.

### Teilbesteuerung ist auch auf Ausschüttungen von ausländischen Gesellschaften anwendbar

Bis anhin wurden Dividenden lediglich dann reduziert besteuert, wenn die ausschüttende Gesellschaft ihren Sitz in der Schweiz hatte. Gemäss Bundesgericht ist die Beschränkung der Milderungsmassnahmen auf inländische Gesellschaften nicht zulässig. Als Reaktion auf dieses Urteil findet im Kanton Zürich das Teilsatzverfahren ab sofort auch Anwendung, wenn die Ausschüttung aus einer ausländischen Gesellschaft erfolgt.

### Revision der Eigenmiet- und Steuerwerte

Die Eigenmiet- und Steuerwerte der im Kanton Zürich gelegenen Liegenschaften werden angepasst. Die neuen Werte sind erstmals in der Steuer-

erklärung 2009 zu deklarieren. Siehe dazu unseren ausführlichen Beitrag auf Seite 5.

### Neuerung per 1. Januar 2010: Abschaffung der Dumont-Praxis

Die umstrittene Dumont-Praxis wurde per 1. Januar 2010 auf Bundesebene abgeschafft. Der Kanton Zürich hat das kantonale Steuergesetz analog der direkten Bundessteuer per 1. Januar 2010 überarbeitet. Käufer von sanierungsbedürftigen, im Kanton Zürich gelegenen Liegenschaften können somit sämtliche werterhaltenden Renovationskosten bereits ab Erwerbsjahr steuerlich geltend machen.

### Neuerungen des Mehrwertsteuergesetzes per 1. Januar 2010

Das neue, grundlegend überarbeitete Mehrwertsteuergesetz trat per 1. Januar 2010 in Kraft. Ziel der Totalrevision mit mehr als 50 Massnahmen sind Vereinfachungen im administrativen Bereich.

Im ad rem #13 haben wir die aus unserer Sicht wesentlichsten Neuerungen des Mehrwertsteuergesetzes in einer Übersicht zusammengestellt. Bestellen Sie diese Ausgabe, sie wird Ihnen ein guter und hilfreicher Leitfaden sein.

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER /// Seit dem 1. Januar 2010 bietet die Gesetzgebung Anreize zu mehr Steuerehrlichkeit.

# Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige

In den letzten Jahren wurden im schweizerischen Parlament verschiedene Vorstösse lanciert, um eine allgemeine Steueramnestie zu erreichen. Eine solche Massnahme, wie sie letztmals 1969 gewährt wurde, blieb jedoch politisch chancenlos. Darauf arbeitete der Bundesrat eine weniger umfassende Vorlage aus. Das entsprechende Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige trat Anfang 2010 in Kraft. Es gilt sowohl für die direkte Bundessteuer wie auch für die Kantons- und Gemeindesteuern. Ziel der neuen Regelung: Steuerpflichtige und Erben sollen dazu motiviert werden, bisher unversteuertes Vermögen und Einkommen zur Besteuerung anzumelden.

## Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Nach altem Recht konnte bei einer Steuerhinterziehung des Erblassers die Nachsteuer zuzüglich Verzugszinsen für bis zu zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers von den Erben eingefordert werden.

Neu werden die Nachsteuer sowie die Verzugszinsen nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden nachgefordert. Dies aber nur, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Der Erblasser ist nach dem 1. Januar 2010 verstorben, die Erben erfüllen ihre Mitwirkungspflichten, bemühen sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer und die Hinterziehung war den Steuerbehörden noch nicht bekannt. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, erfolgt wie bisher eine Nachbesteuerung auf zehn Jahre zurück, zuzüglich Verzugszinsen.

## Einführung einer straflosen Selbstanzeige

Bisher mussten Steuerpflichtige, die aus eigenem Antrieb gegenüber den Steuerbehörden reinen Tisch machen wollten, die volle Nachsteuer für die letzten zehn Jahre, Verzugszinsen und eine Busse von einem Fünftel der hinterzogenen Steuer entrichten.

Neu soll es reuigen Steuerdelinquenten einmal im Leben möglich sein, ihr Vergehen per Selbstanzeige straffrei zu melden. Nacherhoben werden lediglich die ordentliche Nachsteuer und Verzugszinsen für die letzten zehn Jahre. Eine Busse wird inskünftig nicht mehr fällig. Voraussetzung für die straflose Selbstanzeige ist wie bei der vereinfachten Erbennachbesteuerung, dass die Hinterziehung der Steuerbehörde noch nicht bekannt ist, die steuerpflichtige Person die Steuerverwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und sich um die Bezahlung der Nachsteuern bemüht.

Die straflose Selbstanzeige ist für natürliche und juristische Personen, für deren Organe und Vertreter sowie für Teilnehmende an einer Steuerhinterziehung (Anstifter, Gehilfen) möglich. Bei den Organen und Vertretern, die straffrei ausgehen, entfällt zudem deren persönliche Solidarhaftung für die Nachsteuerschulden der juristischen Person.





AKTUELL FÜR HAUSEIGENTÜMER /// Neue Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte für Zürcher Liegenschaften ab Steuererklärung 2009.

# Anpassung der Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte

Die Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte von Liegenschaften werden im Kanton Zürich nicht individuell, sondern durch eine schematische, formelhafte Bewertung festgelegt. Gesetzmässig sind die Vermögenssteuerwerte, wenn sie sich innerhalb einer Bandbreite von 70 bis 100 Prozent des Verkehrswertes befinden. Die Eigenmietwerte sollen zwischen 60 und 70 Prozent der Marktmiete liegen.

Gemäss Immobilienspezialisten sind die Verkehrswerte der Liegenschaften seit der letzten Anpassung im Jahre 2003 teilweise stark gestiegen. Der Erlass der neuen Weisung 2009 trägt den Preissteigerungen im Immobilienmarkt Rechnung.

Während sich bei den Vermögenssteuerwerten ein durchschnittlicher Anstieg von etwa 16 Prozent ergibt, erhöhen sich die Eigenmietwerte im Vergleich zu den bisherigen Werten um etwa 9 Prozent.

Die neuen Liegenschaftswerte werden den Steuerpflichtigen bis Ende Februar 2010 vom kantonalen Steueramt zugestellt. Diese sind erstmals in der Steuererklärung 2009 einzusetzen.

## Wie weiter mit dem Eigenmietwert?

Die Besteuerung des Eigenmietwertes ist seit je umstritten. Die Hauseigentümer sind verärgert, dass ihnen der Fiskus ein fiktives Einkommen aufrechnet. Die Mieterverbände vertreten die Ansicht, dass die Hauseigentümer mit dem Abzug von Unterhaltskosten und Hypothekarzinsen steuerlich privilegiert seien, während Mieter ihren Mietzins nicht abziehen könnten.

Anfang November 2009 hat der Bundesrat einen Vorschlag zur Aufhebung des Eigenmietwertes in die Vernehmlassung geschickt. Es handelt sich um einen Gegenvorschlag zur Initiative des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes («Sicheres Wohnen im Alter»).

Zugelassen wären nach dem Willen des Bundesrates nur noch zwei Abzüge: So sollen ein Teil der Hypothekarzinsen bei Ersterwerb von Wohnungseigentum zeitlich befristet abzugsfähig sein sowie qualitativ hochwertige Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen steuermindernd berücksichtigt werden. Die Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen bei natürlichen Personen soll auf die steuerbaren Vermögenserträge beschränkt werden. Da den Kantonen mit hohem Zweitwohnungsbestand beträchtliche Mindereinnahmen drohen, will der Bundesrat eine kantonale Sondersteuer auf selbstgenutzten Zweitliegenschaften prüfen. Ob der Eigenmietwert abgeschafft wird, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Mit einer allfälligen Inkraftsetzung des bundesrätlichen Gegenvorschlages ist erst innerhalb der nächsten Jahre zu rechnen.

Profitieren vom Gegenvorschlag des Bundesrates würden in erster Linie Personen, die ihre Hypothek zu einem grossen Teil amortisiert haben. Die nicht mehr abzugsfähigen Schuldzinsen fallen hier kaum ins Gewicht. Im Gegenzug würden Hauseigentümer mit einer hohen Hypothek stärker belastet, weil der Abzug für die Hypothekarzinsen in der Regel höher ist als der Eigenmietwert.

AKTUELL FÜR UNTERNEHMER /// Milderung der Doppelbesteuerung dank privilegierter Besteuerung in- und ausländischer Dividenden.

# Dividende oder Lohn?

«Kann ich Steuern sparen, wenn ich als Unternehmer anstelle eines Zusatzlohnes eine Dividende beziehe?» Diese Frage wird uns in letzter Zeit häufig von KMU-Unternehmern gestellt. Und dies zu Recht, denn seit der Einführung der privilegierten Besteuerung von Dividenden auf Kantons- und Bundesebene eröffnen sich neue Möglichkeiten.

In der Vergangenheit wurden Dividenden sowohl auf kantonaler Ebene wie auch bei der direkten Bundessteuer zweimal besteuert. Einmal mit der Gewinnsteuer auf Stufe Unternehmung und dann, nach erfolgter Ausschüttung, mit der Einkommenssteuer beim Aktionär. Um diese Doppelbesteuerung zu vermeiden, erwies es sich in der Vergangenheit als vorteilhafter, den Lohn zu erhöhen anstatt eine Dividende zu beziehen; dies trotz den zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen.

Bis auf drei Ausnahmen (Basel-Stadt, Genf und Neuenburg) besteuern die Kantone die Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen zu einem reduzierten Satz. Seit dem 1. Januar 2009 werden Dividenden aus im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen bei der direkten Bundessteuer nur noch zu 60 Prozent (Geschäftsvermögen zu 50 Prozent) be-

steuert. Die privilegierte Dividendenbesteuerung wird jedoch nur dann gewährt, wenn ein Anteil an der Gesellschaft von mindestens 10 Prozent gehalten wird. Ob die Auszahlung einer Dividende wirklich günstiger als Lohnbezug ist, möchten wir Ihnen anhand von zwei Beispielen aus der Praxis aufzeigen.

## Berechnungsbeispiel 1

Der Eigentümer einer Aktiengesellschaft ist verheiratet, wohnt in der Stadt Zürich und verfügt über ein Grundeinkommen von CHF 130 000 (Basissalär, Vermögenserträge und Eigenmietwert nach steuerlich zulässigen Abzügen). Seine Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich und weist einen Gewinn vor Steuern von CHF 60 000 aus. Der Firmeneigentümer stellt sich die Frage, ob er den Gewinn als Zusatzlohn oder als Dividende beziehen soll.

Bei der Variante Zusatzlohn von CHF 60 000 verbleiben dem Firmeninhaber nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (Annahme: der Zusatzlohn liegt ausserhalb des Obligatoriums für die 2. Säule und unterliegt somit nur den Sozialversicherungsbeiträgen) und der Einkommenssteuer noch CHF 34 996.



Wird der Gewinn von CHF 60 000 als Dividende ausbezahlt, verbleiben dem Firmeninhaber nach Berücksichtigung der Gewinnsteuer auf Stufe Unternehmung und der Einkommenssteuer auf Stufe Aktionär noch CHF 36 600.

Fazit: Bei Wahl der Variante Dividende resultiert gegenüber der Variante Zusatzlohn eine Ersparnis von CHF 1604.

### Berechnungsbeispiel 2

Der Sachverhalt entspricht dem oben stehenden Beispiel mit dem Unterschied, dass die Gesellschaft einen Gewinn vor Steuern von CHF 120 000 ausweist.

Entscheidet sich der Aktionär für die Variante Zusatzlohn von CHF 120 000, erhält er netto noch CHF 68 542, während die Dividendenzahlung netto CHF 72 700 beträgt.

Fazit: Bei Wahl der Dividende resultiert gegenüber der Variante Zusatzlohn eine Ersparnis von CHF 4158.

### Erkenntnisse aus den Berechnungsbeispielen

Aus finanzieller Sicht ist bei den dargestellten Beispielen eine Dividendenausschüttung attraktiver als ein Lohnbezug. Es stellt sich die Frage, ob die gezeigten Berechnungsbeispiele repräsentativ sind. Ist der Bezug von Dividenden aus steuerlicher Sicht generell attraktiver als Lohnbezug? Dazu folgendes:

- > Befindet sich der Sitz der Gesellschaft in einem Kanton mit einer niedrigen Gewinnsteuer und wohnt der Aktionär in einem Kanton mit moderater Vermögensbesteuerung, ist aus abgaberechtlicher Sicht die Variante Dividende im Vorteil.
- > Befindet sich der Sitz der Gesellschaft in einem Kanton mit sehr hoher Gewinnsteuer wie beispielsweise Basel-Stadt, Genf oder Jura und wohnt der Aktionär in einem Kanton mit hoher Vermögensbesteuerung, so kann unter Umständen der Lohnbezug günstiger ausfallen.
- > Bei kleineren Beträgen ist die Ersparnis bei der Variante Dividende gering, das Modell ist erst ab hohen Beträgen interessant.

Jeder konkrete Fall muss aufgrund der individuellen Verhältnisse durchgerechnet werden, da die Steuerbelastungen der Unternehmen und der natürlichen Personen in den einzelnen Kantonen unterschiedlich sind.

### Unsere Empfehlungen

Wichtig ist, dass Sie bei der steuerlich motivierten Optimierung durch erhöhte Dividendenzahlungen und reduzierte Lohnbezüge die Absicherung Ihrer Altersvorsorge nicht vergessen. Wählen Sie die Höhe des ausbezahlten Jahressalärs so, dass Sie im Pensionsalter eine AHV-Maximalrente erhalten. Beachten Sie, dass eine Lohnkürzung zu einer Reduk-

tion der Leistung der Erwerbsausfallversicherungen (Krankheit, Unfall) und der Vorsorgeeinrichtung (Altersvorsorge) führt. Diese Leistungskürzungen sprechen in vielen Fällen dagegen, den ordentlichen Lohn zugunsten einer Dividende massgeblich zu kürzen. Seien Sie sich bewusst, dass die AHV-Behörden in Zukunft vermehrt ein Auge auf das Verhältnis zwischen Lohn und Dividende werfen und bei Missverhältnissen einen Teil der Dividende in steuerbares Erwerbseinkommen umqualifizieren.

Das optimale Verhältnis zwischen Lohn- und Dividendenzahlung muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der Steuer- und AHV-Folgen sowie der Vorsorgeplanung des Firmeninhabers festgelegt werden. Wir beraten Sie gerne.

## BELASTUNGSVERGLEICH: LOHN ODER DIVIDENDE

Ausgangslage	Beispiel 1	Beispiel 2
<b>Gewinn vor Steuern/Zusatzlohn Aktionär</b>	<b>60 000</b>	<b>120 000</b>
<b>Variante Dividende</b>		
Gewinn vor Steuern	60 000	120 000
./ Steuern Gesellschaft	-12 720	-25 440
Gewinn nach Steuern	47 280	94 560
Dividende an Aktionär	47 280	94 560
Mehrsteuer auf Dividende	-10 070	-20 500
Approximative Mehrsteuer auf Vermögen <sup>1</sup>	-610	-1 360
<b>Verfügbare Betrag nach Steuern</b>	<b>36 600</b>	<b>72 700</b>
<b>Variante Lohn</b>		
Gewinn vor Steuern	60 000	120 000
./ Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeber <sup>2</sup>	-3 750	-7 500
Bruttolohn	56 250	112 500
./ Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmer <sup>3</sup>	-2 841	-5 681
Nettolohn	53 409	106 819
Steuerbarer Zusatzlohn	53 409	106 819
Mehrsteuer auf Zusatzlohn	-18 413	-38 277
<b>Verfügbare Betrag nach Steuern</b>	<b>34 996</b>	<b>68 542</b>
<b>Ersparnis bei Variante Dividende</b>	<b>1 604</b>	<b>4 158</b>

<sup>1</sup> Höherer Aktienwert der Gesellschaft

<sup>2</sup> AHV/IV/EO + FAK (SVA Zürich) = 6,25 % (ALV bereits durch Basissalär abgedeckt)

<sup>3</sup> AHV/IV/EO = 5,05 %

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN /// Soll das Pensionskassenguthaben als Rente, Kapital oder Mischform bezogen werden?

# Pensionierung: Rente oder Kapitalbezug?

Die Pensionierung rückt näher, und Sie stellen sich die Frage, ob das angesparte Pensionskassenkapital in Form einer lebenslangen Rente, als Kapitalauszahlung oder als Mischform von Teilbezug und Rente bezogen werden soll.

Eine allgemein gültige Empfehlung gibt es nicht. Je nach Ihren persönlichen Wünschen und Zielen, Ihrer Risikobereitschaft, der aktuellen Familien- und Vermögenssituation ist die eine oder andere Lösung vorteilhafter.

Wichtig ist, dass Sie die Abklärungen rechtzeitig vornehmen, denn ein Kapitalbezug muss je nach Pensionskasse bis zu drei Jahre vor der Pensionierung angemeldet werden. Seit dem Jahr 2005 müssen alle Vorsorgeeinrichtungen auf Wunsch des Versicherten mindestens 25 Prozent des Altersguthabens als Kapital ausbezahlen. Viele Pensionskassen ermöglichen auch den Bezug des Gesamtvermögens.

## Vorteile der Rente

Wesentlicher Vorteil des Rentenbezuges ist das sichere, regelmässige und lebenslange Einkommen, ohne Anlageentscheide fällen zu müssen. Je höher die Lebenserwartung, desto eher lohnt sich die Rente, weil man länger davon profitieren kann. Ist der Ehepartner viel jünger, so spricht dies tendenziell für die Rente. Denn der überlebende Ehegatte

erhält im Falle des Todes des Rentenbezügers eine Hinterbliebenenrente.

Gegen die Rente spricht, dass diese zu 100 Prozent der Einkommenssteuer unterliegt und deren Kaufkraft mit der Zeit abnimmt, da die wenigsten Pensionskassen den Teuerungsausgleich gewähren. Nachteilig wirkt sich ein frühzeitiger Tod des Rentenbezügers aus, da das noch vorhandene Kapital in der Pensionskasse verbleibt und den Erben nicht ausbezahlt wird.

## Vorteile des Kapitalbezuges

Ein wesentlicher Vorteil beim Kapitalbezug betrifft die Steuern: Die Auszahlung wird zu einem Vorzugssatz und getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Je nach Höhe der Auszahlung und des Steuerdomizils resultieren Steuerfolgen zwischen 5 und 20 Prozent. Wird das Kapital bezogen, so kann das noch nicht verbrauchte Kapital den Erben hinterlassen werden. Ein weiterer Vorteil ist die Flexibilität: Während beim Rentenbezug die Höhe der Renten vorgegeben ist, kann man beim Kapitalbezug völlig frei über das Kapital verfügen.

Gegen den Kapitalbezug spricht, dass Sie Anlageentscheide fällen müssen und es in Ihrer Verantwortung liegt, dass bis zum Ableben genügend Kapital vorhanden ist. Da die Lebenserwartung und somit der Finanzbedarf nicht vorhersehbar sind, empfehlen wir die Variante Kapitalbezug nur für risikofähige Personen.

## Die Lösung liegt im guten Mix

Allenfalls kann eine Mischform aus Kapitalbezug und Rente sinnvoll sein. Auf diese Weise können Sie die Vorzüge der beiden Bezugsformen kombinieren. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne bei dieser wichtigen Entscheidung.

«Die optimale individuelle Lösung richtet sich nach Ihren persönlichen Wünschen und Zielen, Ihrer aktuellen Familiensituation und der Risikobereitschaft.»

**IMPRESSUM** Herausgeberin: Budliger Treuhand AG, Waffenplatzstrasse 64, CH-8002 Zürich, Telefon +41 (0)44 289 45 45, Fax +41 (0)44 289 45 99, mail@budliger.ch, www.budliger.ch **Redaktion:** Rita Capiaghi **Fotos:** Mathias Hofstetter, Imagepoint, Fotolia **Layout:** c.p.a. Clerici Partner AG, Zürich **Druck:** J.E. Wolfensberger AG, Birmensdorf **ad rem:** erscheint zwei- bis dreimal jährlich und steht interessierten Kreisen kostenlos zur Verfügung. Weitere Exemplare bestellen Sie bei Budliger Treuhand AG, oder Sie besuchen unsere Website.



Member of MGI: A worldwide association of independent auditing, accounting and consulting firms. Neither MGI nor any member firm accepts responsibility for the activities, work, opinions or service of any other members.



Mitglied der Treuhand-Kammer.  
Member of the Swiss Institute of Certified Accountants and Tax Consultants.